



Einen Tag nach der Geburt wurde die Adoptionsvermittlungsstelle Leipzig über das Begehren der Kindesmutter, das Kind in eine Adoptionspflegestelle zu geben, in Kenntnis gesetzt. Am gleichen Tag wurde mit der Kindesmutter durch das Jugendamt Leipzig ein Gespräch geführt, indem sie an ihrer Absicht zur Adoptionsfreigabe festhielt. Über den Kindesvater wollte sie keine Angaben machen. Eine aus geltendem Recht abgeleitete Pflicht zur Benennung des Kindesvaters durch die Mutter besteht nicht. Durch die Adoptionsvermittlungsstelle Leipzig wurde die Adoptionsvermittlungsstelle Wittenberg informiert, dass das Kind in eine Adoptionspflegestelle in den Landkreis Wittenberg vermittelt werden soll.

Seit dem 4. Lebenstag lebt das Kind in der Adoptionspflegefamilie. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist gemäß § 1747 (2) BGB erteilte die allein sorgeberechtigte Mutter am 01.11.1999 die notarielle Einwilligung zur Adoption. Sie erklärte gegenüber der Notarin, dass die Vaterschaft nicht anerkannt ist. Das Jugendamt Wittenberg wurde am 13.01.2000 zum Vormund und gesetzlichen Vertreter des Kindes bestellt.

Am 23.11.1999 sprach Herr G. erstmalig im Jugendamt Leipzig vor. Er gab an, der Vater des Kindes zu sein. Am 07.12.1999 sprach er gemeinsam mit der Kindesmutter vor. Aufgrund der eigenen Glaubhaftmachung bzw. Vermutungen ist eine Übertragung der elterlichen Sorge gemäß § 1672 Abs.1 BGB nicht möglich. Vielmehr ist eine juristische Feststellung der Vaterschaft gemäß § 1600d BGB erforderlich (§ 51 SGB VIII, Kommentierung Wiesner, Mörsberger, Oberloskamp/ Struck). Das Jugendamt Leipzig hat am 07.12.1999 Herrn G. im Beisein der Kindesmutter über die gegebenen Möglichkeiten beraten. Am 06.01.2000 wurde die Anwältin von Herrn G. über das Gespräch in Kenntnis gesetzt.

Nach sorgfältiger Prüfung im Jugendamt Wittenberg und fachlicher Konsultationen mit dem Landesjugendamt war die Herausnahme aus der Adoptionspflegefamilie und in die Pflegefamilie beim Kindesvater zum damaligen Zeitpunkt aus folgenden Gesichtspunkten nicht möglich:

1. Die Mutter hatte bereits unwiderruflich die Einwilligung zur Adoption des Kindes beim Notar abgegeben und damit eindeutig ihren Willen bekundet, das Kind in eine Adoptionspflegefamilie zu geben.
2. Die Übernahme der Elternverantwortung durch den Kindesvater wurde von der Kindesmutter abgelehnt, welches sie durch die Einwilligungserklärung eindeutig regelte.
3. Die Bedingungen für die Aufnahme des Kindes bei Herrn G. waren im Dezember 1999 nachweislich nicht gegeben.
4. Am 10.02.2000 wurde seitens der Kindesmutter im Jugendamt Leipzig die Vaterschaft angezweifelt. Zu diesem Zeitpunkt war die Vaterschaft juristisch noch nicht festgestellt.

Seit dem 12.01.2000 war die Vaterschaftsklage und damit verbunden der Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge gemäß § 1672 I BGB beim Amtsgericht Wittenberg anhängig. Mit Teilurteil des Amtsgerichtes Wittenberg vom 20.06.2000 wurde die Vaterschaft für das Kind gerichtlich festgestellt.

Das Kind befand sich im August bereits ein Jahr (Rechtskraft des Urteils) in der Adoptionspflegefamilie. Die Bedingungen für eine positive Entwicklung des Kindes sind durch die Stabilität der Erziehungsverhältnisse in der Adoptionspflegefamilie gegeben. Das Kind hatte enge liebevolle Bindungen zu seinen Pflegeeltern aufgebaut.

Eine Trennung zugunsten des biologischen Vaters war dem Kind aus der Sicht des Kindeswohles nicht zuzumuten.

Am 08.08.2000 teilte die Kindesmutter vertreten durch ihre Anwältin dem Amtsvormund erneut schriftlich mit, dass sie eine Sorgerechtsübertragung auf den Kindesvater ablehnt. Die Ablehnung wurde ihrerseits anlässlich der Anhörung zum Sorgerechtsverfahren am 25.08.2000 vor dem Amtsgericht Wittenberg wiederholt. Eine Aussetzung des Verfahrens wurde durch die damalige Verfahrenspflegerin beim Amtsgericht Wittenberg beantragt.

Mit Beschluss des Amtsgerichtes Wittenberg vom 09.03.2001 wurde dem Kindesvater das Sorgerecht für das Kind übertragen. Entsprechend der psychologischen Einschätzung des Landesjugendamtes hatte das Kind nach bindungstheoretischen Ansätzen sowie den konkreten Untersuchungsergebnissen eine hohe Bindungsqualität erreicht. Die Herausnahme aus seinem vertrauten Lebensumfeld mit einhergehender Trennung von seinen primären Bindungspersonen stellte aus Sicht der Gutachterin eine massive Gefährdung des Kindeswohls dar. Erhebliche irreversible seelische Probleme für die weitere Persönlichkeitsentwicklung wären zu erwarten. Da für den gesetzlichen Vertreter des Kindes das Kindeswohl oberste Priorität besitzt, wurde durch das Jugendamt gegen die Entscheidung des Amtsgerichtes Wittenberg Beschwerde beim OLG Naumburg eingelegt.

Mit Beschluss des OLG Naumburg vom 27.04.2001 wurde die Entscheidung des Amtsgerichtes Wittenberg ausgesetzt. Vom OLG Naumburg wurde eine neue Verfahrenspflegerin bestellt.

Mit Beschluss des OLG Naumburg vom 20.06.2001 wurde der Antrag des Kindesvaters auf Übertragung der elterlichen Sorge abgewiesen und das Umgangsrecht bis 30.06.2002 ausgeschlossen. Das OLG entschied den Verbleib in der Pflegefamilie. Die Urteilsbegründung bezieht sich auf die psychologische Stellungnahme des Landesjugendamtes und die Stellungnahme der neuen Verfahrenspflegerin.

Die vom Kindesvater eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht durch einstimmigen Beschluss vom 31.07.2001 nicht zur Entscheidung angenommen. Am 18.09.2001 wurde beim EuGH für Menschenrechte der Antrag des Kindesvaters mit der Klage eingereicht, dass die Entscheidung des OLG Naumburg über die Ablehnung des Sorge- und Umgangsrechts eine Verletzung seines Familienlebens darstelle. Der EuGH stellte in seiner Entscheidung eine Verletzung des Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention fest. Dieser räumt der geschützten natürlichen Familie eine Vorrangstellung ein. Aus Sicht des Jugendamtes existiert diese jedoch im konkreten Fall nicht. Unter dem Aspekt des Kindeswohls interpretiert das Jugendamt vielmehr die Pflegefamilie als solche. Die Entscheidung des EuGH vom 05.02.2004 hat eine feststellende jedoch keine kasatorische Wirkung. Ihr kommt keine die Rechtskraft der Sorgerechtsentscheidung beseitigende Wirkung zu (BVerfG NJW 1986, 1425).

Mit Beschluss des Amtsgerichtes Wittenberg vom 28.12.2001 wurde auf Antrag des Kindes die Einwilligung des Vaters zur Annahme des Kindes durch die Pflegeeltern ersetzt. Bei der Abwägung der Interessen von Kind und Kindesvater, wurde dem Kindeswohl Priorität eingeräumt. Gegen diesen Beschluss hat der Kindesvater Beschwerde beim Landgericht Dessau eingelegt. Das Verfahren ist noch anhängig.

Mit Beschluss des OLG Naumburg vom 24.07.2003 wurde das beim Landgericht Dessau anhängige Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Sorgerechts ausgesetzt.

Die Kindesmutter erklärte am 24.09.2002 erneut die Einwilligung zur Adoption in notarieller Form. Sie gab wiederholt zu Protokoll, dass sie auf keinen Fall möchte, dass ihr Kind aus der Familie herausgenommen wird.

Das Familiengericht Wittenberg hat mit Beschluss vom 19.03.2004 entgegen der Stellungnahme der vom Gericht eingesetzten Verfahrenspflegerin, dem Kindesvater das Sorgerecht übertragen.

Gegen diesen Beschluss ist der gesetzliche Vertreter des Kindes, das Jugendamt und die Verfahrenspflegerin als Vertreterin des Kindes in den jeweiligen Verfahren in Beschwerde gegangen.

Mit Beschluss des OLG Naumburg vom 30.03.2004 wurde auf dem Wege der einstweiligen Anordnung die Vollziehung des Beschlusses des Amtsgerichtes Wittenberg ausgesetzt. Das OLG begründet seine Entscheidung damit, dass dem maßgeblichen Aspekt des Kindeswohls eine zu geringe Bedeutung beigemessen wurde.